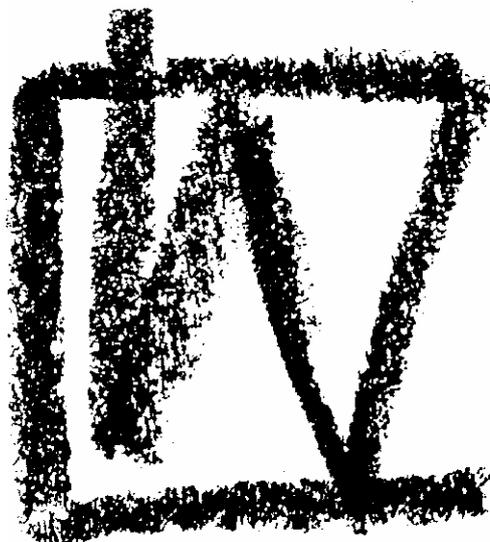


**Immatrikulations-,
Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
(Immatrikulationssatzung-HSWT)**

Vom 2. August 2006

geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010

geändert durch Satzung vom 29. April 2011



Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Immatrikulationspflicht
- § 2 Zuständigkeit

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

- § 3 Beginn der Mitgliedschaft
- § 4 Form und Frist des Immatrikulationsantrages
- § 5 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 6 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 7 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Vornahme der Immatrikulation
- § 10 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 11 Studienplatztausch
- § 12 Mitwirkungspflichten

II. Rückmeldung

- § 13 Anmeldung zum Weiterstudium

III. Beurlaubung

- § 14 Antrag auf Beurlaubung
- § 15 Beurlaubungsgründe
- § 16 Vornahme der Beurlaubung

IV. Exmatrikulation

- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Exmatrikulationsvoraussetzungen
- § 19 Vornahme der Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

- § 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag
- § 21 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

D. Sonderbestimmungen für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012

- § 22 Studienbeginn im Sommersemester 2011
- § 22a Studienbeginn im Wintersemester 2011/12

E. Schlussvorschrift

- § 23 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationspflicht

¹Alle Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Studierender (§§ 3ff.) oder Gaststudierender (§ 20f.) an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender ist nicht möglich.

§ 2

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Satzung ist das Sachgebiet für Studienangelegenheiten zuständig.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Hochschule in der Fakultät seines Studienganges. ²Jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Rückmeldung möglich.

§ 4

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der bei der Hochschule erhältlichen Antragsvordrucke gestellt werden, die auf den Internet-Seiten der Hochschule bereit gestellt werden.

(2) ¹Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus. ²Die vollständig ausgefüllten Anmeldevordrucke müssen zusammen mit den dort geforderten Unterlagen

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juni,
 2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar
- bei der Hochschule vorliegen. ³Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ⁴Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulko-

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (Immatrikulationssatzung-HSWT)

operationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden. ⁵Das Sachgebiet für Studienangelegenheiten setzt die Fristen für die Vornahme der Immatrikulation (Immatrikulationsfrist) fest. ⁶Die Immatrikulationsfristen liegen in der Regel

1. für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. August bis 1. Oktober,
2. für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. März

und betragen jeweils mindestens eine Woche. ⁷Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.

(3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten Abs. 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(4) ¹Die Immatrikulationsfrist wird dem Studienbewerber mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. ²Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

§ 5

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Regeln (Art. 42 Abs. 1 BayHSchG) zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn

1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation (Art. 43 bis 45 BayHSchG)
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachgewiesen wurde oder
 - b) bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studentenaustausches vorgesehen sind, durch die Hochschule festgestellt wurde,
2. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 Nr. 2 bis 5 BayHSchG) und
3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation (§ 8) vorliegen.

§ 6

Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Für eine Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;

2. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantrag einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;
3. den Nachweis der Qualifikation (Art. 43 bis 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) bzw. Nachweise nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei besonders qualifizierten Berufstätigen (Art. 45 BayHSchG); bei fremdsprachlichen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen;
 - b) soweit erforderlich - den Nachweis
 - aa) über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - bb) einer dem gewählten Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit (Vorpraxis);
4. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung oder Qualifikationssatzung;
5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium
 - a) den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) den Nachweis der einbezahlten Gebühren und Beiträge gemäß Art. 71f. BayHSchG;
6. den Nachweis über den einbezahlten Studentenwerksbeitrag und anderer fälliger Gebühren und Beiträge;
7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl I S. 568) beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V (BGBl 1988 Teil I S. 2482 ff.) zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studenten;
8. den Zulassungsbescheid der Hochschule;
9. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden in der Regel nur anerkannt:

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (Immatrikulationssatzung-HSWT)

- a) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; oder einem verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
- b) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts; b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können.
- c) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
- d) das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2);
- e) das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 3 ausweist;
- f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
- g) das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- h) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
10. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung), wenn der Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert war;
11. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
12. nach Möglichkeit den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
13. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
- a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können, insbesondere, wenn der Studienbewerber
- aa) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- cc) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor- oder Abschlussprüfung in dem jeweiligen

§ 7

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

(1) ¹Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) muss, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen; bei einem Studiengang der Ausbildungsrichtung Technik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Fachoberschule entspricht.

(2) Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis).

(3) Bei Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände kann im Fall des Absatzes 2 die Hochschule ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.

(4) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

§ 8

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn

1. ¹der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. ²Die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

2. der Studienbewerber entmündigt ist oder für ihn ein Betreuer bestellt ist,
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist,
4. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist oder

(2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat oder
2. der Studienbewerber den Wechsel des Studienganges beantragt und es sich dabei um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, für den ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

§ 9

Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation als Studierender gemäß Art. 42 BayHSchG erfolgt nach Annahme des Immatrikulationsantrages.

(2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Der Studienbewerber kann auf schriftlichen Antrag auch

1. für einen weiteren Studiengang an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (Doppelimmatrikulation) oder
2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann der Studienbewerber nur dann an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren. ⁴Ist mindestens einer der Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig,

wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen vorliegt. ⁵Die Doppelimmatrikulation an der Hochschule erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Studierende bei jeder Rückmeldung den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in den beiden Studiengängen erbringt; die Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Studierende bei jeder Rückmeldung den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an beiden Hochschulen erbringt. ⁶Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Studierende bei Doppelimmatrikulation zu erklären, für welchen Studiengang seiner Wahl, bei Immatrikulation an mehreren Hochschulen an welcher Hochschule seiner Wahl die Immatrikulation bestehen bleiben soll.

(3) ¹Wenn der Studienbewerber für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen kann, kann er immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation.

(4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhält der Studierende in angemessener Zeit semesterweise den Studentenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen (Studienpapiere). ²Der Studentenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.

(5) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März zurückgenommen werden. ²Studienpapiere (Absatz 4) sind in diesem Fall unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben.

§ 10

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerber, die

1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
2. für ein nach der jeweiligen Studienbeziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),

werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Stu-

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (Immatrikulationssatzung-HSWT)

dium an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.

(4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 11 Studienplatztausch

(1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Hochschule ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.

(2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Hochschule stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn

1. die Tauschpartner
 - a) in demselben Studiengang endgültig zugelassen worden sind und
 - b) für dasselbe Studiensemester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben;
2. die Tauschpartner einen im wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt (studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen) nachweisen;

3. der Abgänger von der Hochschule sich gegenüber dem Tauschpartner schriftlich verpflichtet, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Studienplatztausch erhaltene Zahlungen zurückzugewähren.

²Ein Studienplatztausch für das erste Studiensemester ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Hochschule setzt entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 5 Fristen für die Anträge auf Zustimmung zum Studienplatztausch fest und stellt dafür Vordrucke zur Verfügung.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes und
 - c) der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll;
 - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4, anzugebender Daten und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere (§ 9 Abs. 4 Satz 1);
3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können (vgl. § 6 Nr. 13, § 8).

II. Rückmeldung

§ 13 Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Will ein Studierender der Hochschule das Studium fortsetzen, muss er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Studienpapiere gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 enthalten Angaben der Rückmeldefrist. ³Die Frist ist für den Studierenden verbindlich.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (Immatrikulationssatzung-HSWT)

Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

(3) ¹Zur Rückmeldung hat der Studierende noch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die gemäß § 6 Satz 2 Nr. 7 erforderlichen Nachweise zur Krankenversicherung der Studenten, sofern die bei der Immatrikulation vorgelegten Nachweise keine Gültigkeit mehr besetzen;
2. eine Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit nach § 3 Sätze 3 und 4;
3. den Nachweis über
 - a) ein Studium an einer Hochschule im Ausland (§ 15 Satz 1 Nr. 3)
 - b) ein freiwilliges Praktikum im Ausland (§ 15 Satz 1 Nr. 4)
 - c) einen sonstigen das Studium betreffenden Auslandsaufenthalt.

²Für die Zahlung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 2. August 2006.

(4) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu versagen.

(5) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhält der Studierende die in § 9 Abs. 4 Satz 1 genannten Studienpapiere für das folgende Semester.

III. Beurlaubung

§ 14 Antrag auf Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund (§ 15) ist nachzuweisen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an

1. im Wintersemester bis zum 15. Oktober und
2. im Sommersemester bis zum 31. März

gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Studierende den Antrag

1. im Wintersemester bis zum 30. November und
2. im Sommersemester bis zum 15. Mai

stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 15

Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Erziehungsurlaub oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Erziehungsurlaub begründen;
3. Studium an einer Hochschule im Ausland;
4. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums.
5. die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
6. ein Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist,
7. wenn das nach dem Studienfortschritt des Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

§ 16

Vornahme der Beurlaubung

(1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁴Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und ab dem 12. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁵Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.

¹ Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprü-

fungen nicht unterbrochen oder verlängert werden, es sei denn, die Beurlaubung ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO bedingt.³Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 9.⁴Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.⁵Während der Zeiten eines Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubs gilt Satz 4 Halbsatz 1 nicht.

IV. Exmatrikulation

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.

§ 18

Exmatrikulationsvoraussetzungen

(1) Ein Studierender wird auf Antrag zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, er wählt die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.

(2) Ein Studierender wird von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn er sich nicht gemäß § 13 dieser Satzung fristgerecht zurückgemeldet hat.

(3)¹Der Studierende ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.

(4)¹Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

(4)¹Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 8 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 8 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. der Versagungsgrund des § 8 Nr. 3 nachträglich eintritt,
3. er der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

§ 19

Vornahme der Exmatrikulation

(1)¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen.²Mit dem Antrag muss der Studentenausweis sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschuleigenen Bibliothek vorgelegt werden.

(2) Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.

(3)¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann.²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(4) Wurde der Studierende von Amts wegen während des Semesters von der Hochschule exmatrikuliert, so hat er die vorhandenen Studienpapiere (§ 9 Abs. 4 Satz 1) unverzüglich zurückzugeben.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 20

Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1)¹Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; Ausnahmen nach § 49 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung werden grundsätzlich nicht zugelassen.³Für Ausländer und Staatenlose gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

(2)¹Die Immatrikulation als Gaststudierender für das laufende Semester ist persönlich während der entsprechend § 4 Abs. 2 festgelegten Fristen unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen.²Im Immatrikulationsantrag wählt der Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die er als Gaststudierender immatrikuliert werden will.

(3) Mit dem Antrag sind

1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (BayRS 2210-1-1-9-K))

vorzulegen; im übrigen gelten § 6 Satz 2 Nr. 13, § 9 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 12 entsprechend.

(4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Absatz 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

§ 21

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Ebenso ist grundsätzlich die Wahl von mehr als acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nicht möglich. ³Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge und für Lehrveranstaltungen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden, ist nicht möglich.

(2) ¹Eine Immatrikulation als Gaststudierender ist unter den Voraussetzungen des § 8 zu versagen. ²Art. 49 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushängung einer Immatrikulationsbescheinigung für Gaststudierende. ²Der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ³Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert ist, oder durch Exmatrikulation. ⁴§ 19 gilt entsprechend.

(4) Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Unterrichtsveranstaltungen.

D. Sonderbestimmungen für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012

§ 22

Studienbeginn im Sommersemester 2011

(1) ¹Die Immatrikulation von Absolventen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums erfolgt zunächst auflösend bedingt auf Grundlage des Zeugnisses über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1. ²Das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung vom 2. Mai 2011 ist bis zum 7. Mai 2011 nachzureichen. ³Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation.

(2) ¹Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger liegt abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 die Immatrikulationsfrist im Sommersemester 2011 im Zeitraum vom 15. März 2011 bis 15. April 2011. ²Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 kann die Immatrikulation auf Antrag bis zum 7. Mai 2011 zurückgenommen werden.

(3) ¹Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Sommersemester 2011 beginnt die Vorlesungszeit am 2. Mai 2011 und endet am 5. August 2011. ²Für höhere Fachsemester verbleibt es bei der regulären Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit.

§ 22a

Studienbeginn im Wintersemester 2011/2012

Abweichend zu § 6 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) und § 7 sowie abweichend zu entsprechenden Festlegungen in den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Gartenbau“, „Lebensmitteltechnologie“, „Landschaftsarchitektur“, „Landschaftsbau und -Management“, „Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management“, „Landwirtschaft“ an der Abteilung Weihenstephan, „Ernährung und Versorgungsmanagement“, „Lebensmittelmanagement“ und „Landwirtschaft“ an der Abteilung Triesdorf wird zum Wintersemester 2011/2012 vom Nachweis einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung bzw. Vorpraxis abgesehen.

E. Schlussvorschrift

§ 23

Inkrafttreten

¹Die Satzung trat mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft. ²Die zweite Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 30. April 2011 in Kraft. ³Abschnitt D. tritt mit Wirkung vom 30. November 2011 außer Kraft.